

Satzung

der

Nader Etmenan Stiftung

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Nader Etmenan Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
 - c) der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,

- d) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- e) der Entwicklungszusammenarbeit sowie
- f) mildtätiger Zwecke,

jeweils auch im Ausland.

- (3) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung jeweils vorrangig verfolgt werden.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) eigene Projekte, soweit die finanzielle Situation dies zulässt,
 - b) die finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländischen Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Absatz 2,
 - c) Hilfe für Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - d) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - e) Die Verbesserung der Lebensbedingungen (einschließlich Bildung) von Menschen in und aus Asien, insbesondere Afghanistan und Iran, wie auch Afrika.
 - f) Durchführung von bildenden und kulturellen Veranstaltungen, in denen bestehende Unterschiedlichkeiten zwischen Lebensgewohnheiten anderer Nationalitäten aufgezeigt und um Verständnis und Toleranz als Beitrag zur Integration geworben werden soll

- g) Beratung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund über Bedeutung und Chancen der beruflichen Bildung, Motivation zur Teilnahme an der Berufsausbildung, Aufzeigen persönlicher Stärken im Bereich der interkulturellen und bilingualen Kompetenz.
- (6) Bei der Förderung anderer Einrichtungen darf die Stiftung ihre Mittel nur an steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
- (7) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
- (8) Vor Vergabe von Zuschüssen, Stipendien und Preisen an natürliche Personen erlässt der Stiftungsvorstand Richtlinien über deren Vergabekriterien, die auch im Fall der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (10) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (11) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte, Unternehmensbeteiligungen und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt, dem

Vermögen gem. § 62 Abs. 3 AO oder entsprechend den nachfolgenden Regelungen den Rücklagen zugeführt werden.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen. Davon umfasst ist insbesondere das Recht
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen; ist der nach der Abgabenordnung zulässige Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.
 - b) Mittel einer Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
 - c) Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erforderlich sind.
 - d) Mittel einer Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zum Erhalt der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuzuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die zulässige Höhe der freien Rücklage nach a) mindert.
- (4) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den folgenden drei Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
- (5) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in Höhe seines realen Werts zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Die Stiftung ist berechtigt, sich mit dem gesamten Stiftungskapital oder einem Teil des Stiftungskapitals an der Novum-Unternehmensgruppe bzw. einzelnen Gesellschaften der Novum-

Unternehmensgruppe zu beteiligen oder verzinsliche Darlehen zu marktüblichen Konditionen zu vergeben.

§4 Stiftungsorgane und deren Haftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Sollen sie eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (3) Die Haftung der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§5 Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Der Stifter David Etmenan ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes auf Lebenszeit. Solange der Stifter Mitglied des Vorstandes ist, bestellt er die Vorstandsmitglieder sowie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Zudem kann der Stifter durch schriftliche Erklärung für den Fall der Niederlegung seines Amtes, seines Ablebens oder dauerhafter Geschäftsunfähigkeit seinen Nachfolger als Mitglied und ggf. als stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen. Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand wählen die Stiftungsratsmitglieder den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestzahl unterschritten, so wählen die Mitglieder des Stiftungsrates, vorbehaltlich der Regelung in Ab-

satz 2 Satz 3, unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein.

- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 2 und 4, den nachfolgenden Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eines oder mehrere Vorstandsmitglieder zu geschäftsführenden Vorständen bzw. eine dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für die Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Schwerpunkte der von der Stiftung zu fördernden Projekte enthält. Der Wirtschaftsplan ist dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (4) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der Steuerberatenden Berufe geprüft. Erst nach Ausscheiden des Stifters aus der Stiftung erfolgt die Prüfung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem

Prüfungsverband, wobei sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt. Eine Prüfung durch eine dem Vorstand angehörende oder ihm privat nahestehende Person ist nicht zulässig. Der Stiftungsrat hat das Recht die Jahresabrechnung einzusehen.

§7 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsbefugt. Der Vorstand kann einem weiteren Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss für gewisse Geschäfte einen besonderen Vertreter nach §§ 86, 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellen und diesem Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Umlaufverfahren mittels Telefax und E-Mail erfolgen, wenn jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt seine Zustimmung zu dem Beschluss erklärt.
- (2) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§9 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt, in denen über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§10 Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch das Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit.
- (4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus und sinkt die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder dadurch unter drei, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.
- (6) Soweit es sich bei den Beiratsmitgliedern um Mitarbeiter der Novum Gruppe handelt, endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

- (7) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Beratung des Vorstandes bei der Auswahl der Förderprojekte,
 - d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder, des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung des Vorstandes nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand,
 - e) die Zustimmung zu Satzungsänderungen,
 - f) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung.

§12 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Umlaufverfahren mittels Telefax und E-Mail erfolgen, wenn jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt und seine Zustimmung zu dem Beschluss erklärt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden,

im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

- (4) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§13 Stiftungsratssitzungen

- (1) Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Auf Antrag des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats oder von mindestens zwei Mitgliedern muss der Stiftungsrat einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Stiftungsratsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.
- (2) Satzungsänderungen, einschließlich der Zwecke der Stiftung, sofern deren Erfüllung unmöglich geworden oder nicht mehr zeitgemäß ist oder eine Veränderung fordert, werden zu Lebzeiten des Stifters durch diesen beschlossen; dem Stiftungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates, und zwar jeweils mit einer Mehrheit von

drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit Zustimmung aller Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den

.....
David Etmenan